

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 18 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Benützungsgebührengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Oktober 2023 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler erläutert eingangs, dass das Benützungsgebührengesetz die Erhebung und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung regle. Grundlage hierfür sei ein Gesetz aus dem Jahr 1963, das zuletzt 1998 geändert worden sei. Unmittelbarer Anlass für die vorgeschlagene Änderung sei eine unionsrechtlich notwendige Umsetzung der Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom Dezember 2020, die sogenannte „Trinkwasser-RL“. Diese Trinkwasser-RL sehe in ihrem Artikel 17 verschiedene Informationspflichten der Öffentlichkeit vor. Art 17 Abs 1 der Trinkwasser-RL verpflichte die Mitgliedsstaaten, angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen möge diese Informationspflicht etwas überschießend erscheinen, weil in Salzburg bzw. Österreich immer und überall sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehe. Aber für Länder, in denen dies nicht der Fall sei und somit ein Problem darstelle, sei diese Informationspflicht von besonderer Bedeutung. Zu den weitergehenden Informationspflichten halte er fest, dass es sich hierbei um eine komplexe kompetenzrechtliche Materie mit einigen Besonderheiten handle. Zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie liege ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom Mai 2022 vor, in dem für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit in Anlehnung an die dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zu Grunde liegende Sichtweise ein annexweises Anknüpfen an die Materiengesetzgebungskompetenz vorgeschlagen würde. Abschließend merkt Abg. HR Prof. Dr. Schöchler an, dass die sonstigen im Art 17 der Trinkwasser-RL enthaltenen Informationspflichten seitens des Bundesgesetzgebers umzusetzen seien.

Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner erkennt die Notwendigkeit der vorgesehenen Änderungen des Benützungsgebührengesetzes, da sich diese konsequenterweise aus der Trinkwasser-RL ergäben. Die Zustimmung zur geplanten Änderung wird in Aussicht gestellt, da diese sowohl Verbesserungen für den Endverbraucher als auch mehr Transparenz böten.

Abg. Mag. Eichinger erläutert, dass die Transparenz für den Endverbraucher unterstützt werde. Positiv anzumerken sei, dass im Rahmen dieses Gesetzes die Datenerhebung umfangreich durchgeführt worden sei. Hierzu gebe es auch eine Stellungnahme des Justizministeriums

betreffend der Verarbeitungszwecke im Rahmen des Gesetzes. Spannend für ihn sei, dass es für die Datenerhebung der Zweitwohnsitze eine automatisierte Verarbeitung gebe, eine solche zB beim Heizkostenzuschuss aktuell jedoch nicht vorgesehen sei.

Zu den Ziffern 1. bis 4. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Benützungsgebührengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 18 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Oktober 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Oktober 2023:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.